



# AMTSBLATT

## des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab

Nr. 1

Neustadt a.d. Waldnaab, den 18. Januar 2013

43. Jahrgang

### Inhaltsübersicht

- ✱
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg für das Haushaltsjahr 2013
- ✱
- Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung)
- ✱
- Abfallwirtschaft;  
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)
- ✱
- Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2013
- ✱
- Haushaltssatzung des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab) für das Haushaltsjahr 2013
- ✱
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2013
- ✱



**Haushaltssatzung  
des Schulverbandes Etzenricht – Kohlberg  
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 Bay SchFG und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG i.V.m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO-, hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Etzenricht-Kohlberg in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	90.700,00 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.200,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 88.900,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 102 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 871,5686 € festgesetzt.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 28.11.2012 Nr. 21-941-265/2012 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer in 92702 Kohlberg, Gladiolenweg 22, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Etzenricht, 17.12.2012  
Schulverband  
Etzenricht-Kohlberg

Schregelmann  
Schulverbandsvorsitzender

\*\*\*

**Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 23.06.1992**

**Vom 19.12.2012**

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab erläßt auf Grund § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I S. 2272) und § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22.12.1998 (GVBl. S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.07.2012 (GVBl. S. 413) folgende Verordnung:

# § 1

## Änderung der Taxitarifordnung

Die Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab über die Beförderungsentgelte und Bedingungen im Taxenverkehr im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab (Taxitarifordnung) vom 23.06.1992 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 7/1992 vom 14.07.1992), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.08.2007 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab Nr. 9/2007 vom 06.09.2007), wird wie folgt geändert:

1.)

§ 1 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Pflichtfahrbereich im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist das Gebiet des Landkreises Neustadt a.d. Waldnaab.“

2.)

§ 2 ist wie folgt zu fassen:

### „§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Anzahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

- a) dem Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) von 2,45 €,
- b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2,
- c) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 und
- d) den Zuschlägen nach Abs. 4.

Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,15 € berechnet.

(2) Kilometerpreis

(a) Tarifstufe I für Anfahrten, Abhol- und Rundfahrten:

- |  |        |
|--|--------|
| (aa) Kilometerpreis  | 0,75 € |
| (bb) Mindestfahrpreis einschließlich Grundpreis und 200 m Wegstrecke | 2,60 € |
| (cc) jede weitere angefangene Wegstrecke von 200 m                   | 0,15 € |

(b) Tarifstufe II für Zielfahrten:

- |  |        |
|--|--------|
| (aa) Kilometerpreis  | 1,50 € |
| (bb) Mindestfahrpreis einschließlich Grundpreis und 100 m Wegstrecke | 2,60 € |
| (cc) jede weitere angefangene Wegstrecke von 100 m                   | 0,15 € |

(3) Der Wartezeitpreis beträgt nach einer freien Anfangswartezeit von 22,5 Sekunden während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit 0,15 € je 22,5 Sekunden (= 24,- € pro Stunde). Die Umschaltgeschwindigkeit beträgt für die Tarifstufe I 32 km/h und für die Tarifstufe II 16 km/h.

- (4) Zuschläge werden erhoben für:
- (a) Gepäck:  
üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck, 0,50 €;  
je Stück  
üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes Handgepäck,  
sowie Rollstühle sind zuschlagsfrei.
  - (b) Tiere:  
jedes frei transportierte Tier 0,50 €;  
jeder Käfig oder Transportbehälter 0,50 €;  
Blindenhunde sind zuschlagsfrei.
  - (c) Nachtzuschlag:  
in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr je Auftrag 1,00 €.
  - (d) Die Zuschläge unter Buchst. (a) bis (c) dürfen einen Maximalbetrag von 5,- € nicht übersteigen.
- (5) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
- (6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten.“
- 3.)  
In § 5 Abs. 3 wird der Text „0,15 € pro 27 Sekunden“ geändert in „0,15 € pro 22,5 Sekunden“.

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 19.12.2012  
Landratsamt

Simon Wittmann  
Landrat

\*\*\*

**Abfallwirtschaft;  
Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS)  
gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung vom 31.03.1979, zuletzt geändert am 11.09.2007**

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen sowie die Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf für die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen erfolgte im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 8 vom 16.10.2012, Seiten 72 bis 77.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 20.12.2012  
Scharnagl  
Regierungshauptsekretär



## Haushaltssatzung

### des Grundschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)

#### für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>418.350,00 €</b>
--------------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>41.446,00 €</b>
--------------------------------------	--------------------

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt auf

**30.000,00 €**

#### § 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage),	<b>357.000,00 €</b>
--	---------------------

b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage)	<b>41.446,00 €</b>
---	--------------------

festgesetzt.

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	<b>398.446,00 €</b>
--	---------------------

Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2012) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2012 besuchten, beträgt 261 Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf festgesetzt.

**1.526,61 €**

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 09.01.2013 Nr. 21-941-4/2013 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15.01.2013  
Grundschulverband  
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

\*\*\*

## **Haushaltssatzung**

### **des Hauptschulverbandes Neustadt a.d. Waldnaab (Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab)**

#### **für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>527.100,00 €</b>
--------------------------------------	---------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>40.328,00 €</b>
--------------------------------------	--------------------

ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden festgesetzt auf

<b>15.000,00 €</b>
--------------------

#### **§ 4**

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur

Finanzierung von Ausgaben wird

a) im Verwaltungshaushalt auf (Betriebskostenumlage),	<b>444.900,00 €</b>
b) im Vermögenshaushalt auf (Investitionsumlage) festgesetzt.	<b>40.328,00 €</b>

Die Schulverbandsumlage wird somit auf festgesetzt.	<b>485.228,00 €</b>
--	---------------------



Sie wird gemäß Art. 9 Abs. 7 BayschFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (01. Oktober 2012) besuchten, umgelegt.

Die festgestellte Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am 01. Oktober 2012 besuchten, beträgt **169** Verbandsschüler.

Die Schulverbandsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.871,17 €** festgesetzt.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2013 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 09.01.2013 Nr. 21-941-3/2013 festgestellt, daß die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

## III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Neustadt a.d. Waldnaab, 15.01.2013  
Hauptschulverband  
Neustadt a.d. Waldnaab

Rupert Troppmann  
1. Vorsitzender

\*\*\*

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe  
für das Haushaltsjahr 2013**

**I.**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 11.12.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2013** wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.720 €**

und

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.920 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2013** in Kraft.

**II.**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.01.2013 , Nr. 21-941-2/2013 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tag nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Wasserzweckverbandes Vorbacher Gruppe, in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, 91281 Kirchenthumbach, Bahnhofstr. 18, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vorbach, 14. Jan. 2013

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Hofmann  
Verbandsvorsitzender

\* \* \*

---

Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: [Amtsblatt@Neustadt.de](mailto:Amtsblatt@Neustadt.de); Telefon: 09602 / 79-1010 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter [www.neustadt.de](http://www.neustadt.de) veröffentlicht.